

Gemeinde Möglingen

Bebauungsplan

„Beim Bierkeller. 1. Änderung“

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Behörden wird im Folgenden berichtet:

Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
terranets bw GmbH	05.03.19	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
Stadt Asperg	05.03.19	Von Seiten der Verwaltung werden keine Anregungen vorgebracht. Dennoch gibt die Verwaltung zu bedenken, dass aufgrund des neuen Anschlusses an die BAB81 und im weiteren Verlauf über die Westumfahrung (auf Ludwigsburger Gemarkung) und der Straße „Beim Bierkeller“ der Verkehr künftig direkt nach Asperg geführt wird und die Verkehrsbelastung im Asperger Stadtgebiet zunimmt.	Kenntnisnahme. Gemäß vorliegendem Verkehrsgutachten (Modus Consult vom Dezember 2018) wird aufgrund der kleinräumigen Auswirkungen davon ausgegangen, dass durch den Bau der Westrandstraße keine erhebliche Verkehrszunahme für die Stadt Asperg zu befürchten ist.
Stadt Markgröningen	07.03.19	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.
Netze BW	12.03.19	Unsere Stellungnahme vom 12.01.2017 (Vorgang Nr. 2017.0012) hat weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme.
	12.01.17	Im Geltungsbereich befinden sich zwei 110-kV-Freileitungen, mehrere Mittelspannungskabel, mehrere Signalkabel und ein Niederspannungskabel der Netze BW GmbH. Das Grundstück muss für Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Wir bitten Sie daher, alle Beteiligten von dieser Notwendig-	Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Vorgespräche mit der Netze BW sind erfolgt. Die Netze BW wird weiterhin in den Planungsprozess mit einbezogen. Baubeginn und Bauablauf erfolgen in enger Abstimmung mit den

		<p>keit zu unterrichten.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen verläuft die oberirdische Baugrenze außerhalb unseres Schutzstreifens, daher haben wir hierzu keine Bedenken vorzubringen. Generell ist festzuhalten, dass Gebäude im Schutzstreifenbereich mit einer Dachneigung < 15° einen Abstand von 5m und Gebäude mit einer Dachneigung > 15° einen Abstand von 3m zu den Leiterseilen einzuhalten haben.</p> <p>Gemäß DIN EN 50341 müssen zwischen den Leiterseilen und dem Erdboden (Acker) ein Mindestabstand von 6m eingehalten werden. Zu Wegen/ Straßen müssen 7 m eingehalten werden. Wir bitten Sie zu überprüfen, ob dieser Abstand im Bereich der Masten 2 und 3 der 110-kV-Leitung Ludwigsburg West - Kornwestheim Nord, Anlage 9141 gegeben ist. Nach unserer Ansicht könnte das sehr knapp sein. Aus diesem Grund haben wir einen Profilplan beigefügt. Dieser darf nicht weitergegeben werden und nur zu diesem Planungszweck verwendet werden. Wir bitten auch darum, sollte es tatsächlich einen Minderabstand geben und sie müssen die Planung korrigieren bzw. andere Maßnahmen ergreifen, dass dann nicht exakt auf die 7 m geplant wird, sondern noch etwas „Luft gelassen wird. Es wäre unglücklich, wenn später durch den Bau ein Minderabstand auftritt, da nicht immer ganz exakt gebaut werden kann.</p> <p>Die Mittelspannungskabel sind in beiliegendem Planausschnitt rot, die Signalkabel Magenta und die Niederspannungskabel blau dargestellt. Wir bitten Sie die oben genannten Leitungen lagerichtig in den Bebauungsplan aufzunehmen. Für Kabel, die sich außerhalb öffentlicher Straßen und Wegen befinden, beantragen wir die Festsetzung eines Leitungsrechts gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB. In welchem Umfang Änderungen an unseren Anlagen erforderlich werden, kann anhand der uns zugesandten Planunterlagen nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie daher, uns am Bebauungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen und uns die entsprechenden Detailpläne zu gegebener Zeit zuzusenden. Bitte weisen Sie die ausführende Tiefbaufirma darauf hin, dass sie verpflichtet ist, vor Beginn der Arbeiten bei uns eine Planauskunft einzuholen. Für die Anforderung der Planauskunft gibt es zwei Möglichkeiten: per Mail: Leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de — oder per Fax: 07219 142-1369</p> <p>1. Falls Baum-Pflanzmaßnahmen vorgesehen sind, müssen diese so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unserer Versorgungs-</p>	<p>Leitungsträgern. Der Leitungsabstand wurde von Netze BW direkt geprüft und wird eingehalten.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung Die Mittelspannungskabel sowie die Signalkabel werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanes unverbindlich dargestellt. Ein entsprechender Hinweis wurde zusätzlich im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
--	--	---	--

		<p>kabel, vor allem durch die Wurzel ausbreitung, ausgeschlossen wird. Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen. Außerdem ist bei der Auswahl der Bäume und Sträucher darauf zu achten, dass diese stets einen Mindestabstand von 5 m von den Leiterseilen der Freileitungen einhalten müssen. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
Syna GmbH	12.03.19	<p>Unsere Stellungnahme vom 17.01.2017 behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Zusätzlich wurde am 29.01.2019 beim Abstimmungstermin zum Neubau der Wasenstraße beschlossen, dass zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie eine Schaltstation erstellt wird. Den von uns vorgesehenen Bereich für den möglichen Standort haben wir im Plan rot eingezeichnet. Wir bitten Sie, den Grundstücksbedarf auf der Gemarkung Möglingen mit einer Breite von 4,0 m und einer Tiefe von 3,0 m (4,0 m x 3,0 m = 12 m²) in diesem Bereich auszuweisen und in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Der Zugang soll vom Gehweg aus erfolgen. Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans wird eine Schaltstation innerhalb der Verkehrsgrünfläche zugelassen. Im Rahmen der Bauausführungen wird in Bezug auf den genauen Standort der Schaltstation eine Abstimmung zwischen der Stadt Ludwigsburg und der Syna GmbH getroffen. Eine in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festzusetzende Versorgungsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ist damit nicht erforderlich.</p> <p>Generell werden die Leitungsträger weiterhin in den Planungsprozess mit einbezogen. Baubeginn und Bauablauf erfolgen in enger Abstimmung mit den Leitungsträgern.</p>
		<p><u>Stellungnahme vom 17.01.17</u></p> <p>Innerhalb des alten Straßenverlaufes sind 20 kV Kabel und 1 kV Kabel verlegt, welche umgelegt und dem neuen Straßenverlauf ange-</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde im Text-</p>

		<p>passt werden müssen. Die Kosten dieser Maßnahme gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Für den Fall, dass es in diesem Zusammenhang zu einer Änderung der bestehenden Straßenbeleuchtung kommt, sind die entstehenden Kosten vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Die am Rande des Plangebiets bestehende 20-kV-Freileitung bleibt in ihrem Bestand erhalten. Es ist nicht wie im Planwerk eingezeichnet eine Verkabelung der 20 kV Leitung geplant.</p> <p>Die derzeitige Lage der Kabelstrecken für die Stromversorgung bitten wir unserer zentralen Planauskunft im Internet unter www.syna.de (— Alle Portale im Überblick — Zentrale Planauskunft) zu entnehmen. Bei Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Kabel bitten wir um Beachtung des „Merkhefts für Baufachleute“ (ebenfalls unter dem obengenannten Link herunterladbar) und um Einholung der aktuellen Kabel.</p> <p>Zu dem Bebauungsplan als solchem haben wir keine weiteren Anregungen vorzutragen.</p>	<p>teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Generell werden die Leitungsträger weiterhin in den Planungsprozess mit einbezogen. Baubeginn und Bauablauf erfolgen in enger Abstimmung mit den Leitungsträgern.</p> <p>Berücksichtigung. Die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Generell werden die Leitungsträger weiterhin in den Planungsprozess mit einbezogen. Baubeginn und Bauablauf erfolgen in enger Abstimmung mit den Leitungsträgern.</p>
Amprion GmbH	13.03.19	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Abschließend möchten wir noch einen Hinweis in eigener Sache geben: Amprion ist seit August 2018 Mitglied bei dem Leitungsauskuftsportal „BIL e.G.“ https://bil-leitungsauskuft.de/</p> <p>Wir möchten Sie daher auffordern, zukünftig für alle Anfragen zu Leitungsauskünften nicht mehr unsere E-Mailadresse zu verwenden, sondern diese Anfragen über das für Sie kostenlose BIL-Portal zu stellen.</p>	Kenntnisnahme.
Vodafone D2 GmbH	14.03.19	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.
Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH	19.03.19	<p>Im Bereich der neu geplanten Straße liegen teilweise auch Gas- und Wasserleitungen, welche für die Wasserversorgung von Asperg bzw. für die Gasversorgung von Ludwigsburg von hoher Bedeutung sind. Diese sind vor Beginn von Straßen- und Tiefbauarbeiten mittels Suchschlitze mit Handaushub zur Feststellung der genauen Tiefenlage freizulegen. In Abstimmung mit der SWLB sind dann ggfs. weitere Schutzmaßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Im Bereich des geplanten Kreisverkehrs liegen Mittelspannungskabel welche für Teile der</p>	<p>Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Generell werden die Leitungsträger weiterhin in den Planungsprozess mit einbezogen. Baubeginn und Bauablauf erfolgen in enger Abstimmung mit den Leitungsträgern.</p>

		<p>Stromversorgung Ludwigsburg von hoher Bedeutung sind. Eine Abschaltung bzw. Umverlegung ist mit anderen Baumaßnahmen der SWLB rechtzeitig vorher abzustimmen, abhängig davon ist eine Abschaltung nicht zu jeder Zeit oder ggf. nur mit sehr großem Zeitvorlauf möglich.</p> <p>Ebenfalls im Bereich des geplanten Kreisverkehrs liegt ein Niederspannungskabel für die Zähleranschlusssäule zur Versorgung des RÜB. Die Versorgung erfolgt von Ludwigsburger Gemarkung aus. Dieses Kabel muss ggf. auf eine neue Trasse gelegt werden. In Abstimmung mit der SWLB sind dann ggfs. weitere Schutzmaßnahmen im Bereich der Stromversorgung vorzunehmen.</p>	trägern.
Unitymedia BW GmbH	19.03.19	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Schwieberdingen	25.03.19	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Stuttgart - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	26.03.19	<p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zudem weisen wir darauf hin, dass im Plangebiet gemäß der Raumnutzungskarte zum Regionalplan 2009 Verband Region Stuttgart eine Hochspannungsfreileitung > 110 kV sowie eine Fernwasserleitung dargestellt sind. Ergänzend verweisen wir hinsichtlich der dargestellten Leitungen auf unsere Stellungnahme vom 06.08.2015 zu dem zusammenhängenden Bebauungsplan- sowie Flächennutzungsplanverfahren „Hintere Halden II“ in Ludwigsburg.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die genannten Rechtsgrundlagen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Lage bzw. der Verlauf der Hochspannungsfreileitung sowie der Fernwasserleitung sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans unverbindlich dargestellt. Ein entsprechender Hinweis wurde zusätzlich im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Berücksichtigung.</p> <p>Es wird entsprechend verfahren.</p>
Regierungspräsidium Freiburg	29.03.19	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutach-</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

		<p>tenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) und der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese Keupergesteine werden vollständig von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen- Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	29.03.19	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	02.04.19	Wir haben die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen, und sind mit den oben genannten Versorgungsanlagen betroffen. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei der betroffenen Fernwasserversorgungsleitung DN 800 St Sw um eine der beiden Hauptachsen zur Versorgung des mittleren Neckarraums bis hin an die nördliche Landesgrenze handelt. Über diese Leitung fließen teilweise 4.000 l/s mit einem	Teilweise Berücksichtigung. Die Entleerungsleitung befindet sich innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Eine Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Zudem

	<p>Druck von bis zu 25 bar. Unsere betroffene Leitung DN 800 St Sw mit dem dazugehörigen Schutzstreifen wurde in Ihrem Plan lagerichtig übernommen. Es fehlt allerdings unsere oben genannte dazugehörige Entleerungsleitung DN 300 St Sw welche in die Kanalisation mündet. Diese Leitung mit Beschreibung (Dimension und Bauart) und der zugehörige Sicherheitsstreifen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes noch zu berücksichtigen.</p> <p>Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässerausbau usw.) - Geländeänderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.) - Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser etc.) - Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen u. ä.). <p>Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in Ihre weitere Planung einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bündelung von kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von BWV-Trassen. - Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen durch Ausweisung von Öffentlichen Flächen im Bereich des Schutzstreifens wie bspw. Grünflächen, Wege etc. - Beim Durchfahren von Privatflächen ist mindestens alle 20 m eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zu den Versorgungsanlagen der BWV über öffentliche Flächen oder ausgewiesene Zufahrtswege zu gewährleisten. Dies gilt z. B. bei gebäuderückseitiger Lage der Versorgungsanlagen mit Angrenzung an weitere private oder schwer zugängliche Grundstücke. - Übertrag der bestehenden Leitungsrechte der BWV auf neu ausgewiesene Grundstücke im Rahmen der Baulandumlegung, Flurbereinigung etc. Dies gilt auch für öffentliche Flächen wie Straßen, Wege usw. <p>Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>wurde ein entsprechender Hinweis im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Generell werden die Leitungsträger weiterhin in den Planungsprozess mit einbezogen. Baubeginn und Bauablauf erfolgen in enger Abstimmung mit den Leitungsträgern.</p>
--	--	--

Stadt Korn- tal- Münchingen	02.04.19	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.
Stadt Lud- wigsburg	11.04.19	<p>Vielen Dank für die Beteiligung zum Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1.Änderung“ Entwurf. Seitens der Stadtverwaltung Ludwigsburg nehmen wir wie folgt Stellung und bitten um Einarbeitung in Ihre Planungen:</p> <p>Im Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1.Änderung“ Entwurf fehlen unsere 3 Kanäle, die zum RÜB laufen. Wir bitten unsere Leitungen (siehe beigefügte DWG-Datei) im Bebauungsplan zeichnerisch mit einem 5 m breiten Schutzstreifen darzustellen und entsprechend im Textteil als Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Ludwigsburg festzusetzen. Im Bereich des Leitungsrechts sind bauliche Anlagen, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher nicht zulässig. Ansonsten bestehen keine Bedenken unsererseits gegenüber dem Bebauungsplan.</p>	<p>Berücksichtigung Die 3 Kanäle wurden in der Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis wurde zusätzlich im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Zudem befinden sich die Flächen überwiegend im Eigentum der Stadt Ludwigsburg. Ein Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Ludwigsburg ist daher nicht erforderlich.</p>
Stadt Stutt- gart	12.04.19	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Ludwigsburg	02.05.19	<p><u>I. Immissionsschutz</u> Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden von der Krebs + Kiefer Fritz AG zwei schalltechnische Gutachten vom 12.04.2017 (Az.: 20158019-VVS-2) und 17.05.2018 (Az.: 20188072-VVS-1) erarbeitet. Im Rahmen der Schallgutachten wurde untersucht, ob beim Neubau der Westrandstraße bzw. bei dem hierfür erforderlichen Umbau von Verkehrsknoten die Anforderungen der 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) sowie der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ erfüllt werden. Die Gutachten wurden in fachtechnischer Hinsicht geprüft. Die Ergebnisse sind nachvollziehbar und plausibel.</p> <p>Das Gutachten zur 16. BImSchV kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte im Bereich der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen unterschritten werden. Somit ist es nicht erforderlich Schallschutzmaßnahmen zu realisieren. Bezüglich der Untersuchung nach der DIN 18005 kommt die Gemeinde Möglingen im Rahmen der Abwägung zum dem Ergebnis, dass es nicht erforderlich ist Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf die schutzwürdigen Gebäude in den angrenzenden Bereichen zu treffen. Unsererseits bestehen keine Anregungen bzw. Bedenken bezüglich der</p>	Kenntnisnahme.

		Aufstellung des Bebauungsplans.	
		<p><u>II. Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung</u></p> <p>Breitband: Die Verpflichtungen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) sind zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf die Verpflichtung hin, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitverlegung sicherzustellen.</p> <p>Um die Vollständigkeit des im Landkreis Ludwigsburg geführten Leerrohrmanagements gewährleisten zu können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen alle Informationen zu den verlegten Leerrohren mitteilen. Hierzu benötigen wir Angaben über Lage, Dimensionierung und Material.</p>	<p>Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
		<p><u>III. Landwirtschaft</u> Hier verweisen wir auf unsere E-Mail vom 27.01.2017 (s. Anlage)</p>	
		<p><u>Schreiben vom 27.01.2017</u> Vom Bebauungsplanverfahren „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ sind etwa 1,43 ha landwirtschaftlich genutzte Wiesen betroffen. Die Flurstücke bilden eine Bewirtschaftungseinheit, die von einem tierhaltenden Betrieb als Futtergrundlage genutzt wird. Für eine nachhaltige Landwirtschaft sind tierhaltende Betriebe auf eine ausreichende Futtergrundlage angewiesen. Dem Betrieb █████ würden rund 8 % seiner Flächen aus der Bewirtschaftung fallen. Wir bitten darum, bei der Planung des Vorhabens größtmöglich Flächen zu schonen.</p> <p>Die Böden zählen nach der Flurbilanz zur Vorrangflur Stufe I und sind damit von besonderer Bedeutung und Eignung für die landwirtschaftliche Erzeugung. Aus agrarstruktureller Sicht sind solche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Es wird gebeten, die Notwendigkeit für die Inanspruchnahme dieser Flächen noch darzulegen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung. Das Ziel der geplanten Westumfahrung ist die Entlastung der Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Ludwigsburg. Das nördliche Teilstück der geplanten Westumfahrung Ludwigsburg durchquert das Plangebiet ausgehend von der Daimlerstraße von Norden nach Süden. Im Zuge der Trassenverschiebung der Westumfahrung Ludwigsburg mit dem geplanten Anschluss an das Autobahnkreuz „Ludwigsburg-Süd“ und einem neuen Anschlussknoten an die Mörike-/Daimlerstraße auf Möglinger Gemarkung (Kreisverkehr) muss der rechtskräftige Bebauungsplan „Beim Bierkeller“ an die geänderte Gesamtplanung für die neue Straßentrasse angepasst werden.</p>

			<p>Zugleich dient die neue Westrandstraße der Erschließung des Möglinger Gewerbegebiets „Beim Bierkeller“ und ermöglicht auch, das Gewerbegebiet „Unholder Weg“ auf Gemarkung Möglingen direkt von der BAB-Anschlussstelle Ludwigsburg-Süd zu erreichen.</p> <p>Zur Erreichung dieser städtebaulichen Ziele ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ erforderlich.</p> <p>Bei den unversiegelten Böden innerhalb des Plangebiets handelt es sich um anthropogen stark überformte Böden.</p> <p>Zu berücksichtigen ist zudem, dass die bestehenden unversiegelten Flächen bereits nach geltendem Planungsrecht größtenteils hätten durch Straßen überbaut und versiegelt werden können. Die geplante Westrandstraße nimmt zudem zum Teil den Verlauf der bereits bestehenden Straße Beim Bierkeller auf.</p> <p>Bei den Flächen, die überwiegend im Eigentum der Stadt Ludwigsburg sowie der Gemeinde Möglingen sind, handelt es momentan nicht um bewirtschaftete Ackerflächen. Das Pachtverhältnis mit dem Landwirt wurde bereits im Jahre 2018 gekündigt.</p>
--	--	--	---

		<p>In der aktuellen und zukünftigen Planung wird es durch die Trassenführung zur Zerschneidung des Wegenetzes und der Flurstücke kommen, durch Teilungen und Anschnitte entstehen Restgrundstücke mit erschwerter Bewirtschaftung. Üblicherweise werden diese strukturellen Verschlechterungen in der Feldflur durch Flurneuordnungsverfahren ausgeglichen. Falls dies nicht vorgesehen ist, sollten möglichst rechteckige Bewirtschaftungseinheiten angestrebt werden. Ein modernes Wegenetz erfordert einen Ausbau der Wirtschaftswege auf 3,5 m Breite und einen Seitenstreifen von jeweils 1 m. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die gleichzeitige Erholungsnutzung hier im Verdichtungsraum erforderlich (Radfahrer, Fußgänger). Es wird angeregt, die erforderlichen Grundstückszufahrten auf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen abzustimmen und damit auf das unumgängliche Maß zu beschränken.</p> <p>Darüberhinaus gehen wir davon aus, dass die Minderungsmaßnahmen wie gemeinhin üblich ordnungsgemäß durchgeführt und überwacht werden.</p> <p>Generell sind beim Ausbau einvernehmliche Lösungen mit der Landwirtschaft anzustreben und Bodenlockerung, Schutz des Oberbodens ordnungsgemäß durchzuführen, abgeschnittene Dränsysteme wieder funktionsgerecht anzuschließen und abzuleiten, für einen geregelten Ablauf von Oberflächenwasser Sorge zu tragen, so dass keine Vernässungen bei den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eintreten, vorübergehend beanspruchte Flächen so zu rekultivieren und bei Bodenverdichtungen Tiefenlockerungen vorzunehmen, dass anschließend eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend dem Zustand vor der Baumaßnahme möglich ist.</p> <p>Des Weiteren wird angeregt, für ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen möglichst keine Ackerflächen in Anspruch zunehmen, um eine weitere Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Produktionsflächenverluste zu vermeiden. Falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl der Flächen (§ 15 Abs. 6 NatSchG).</p>	<p>Keine Berücksichtigung. Beim Plangebiet handelt es sich um eine schmale überwiegend als Wiesenfläche genutzte Freifläche zwischen der Autobahn A 81 und dem bestehenden Gewerbegebiet. Die Fläche weist eine Vorbelastung insbesondere durch die Nähe zur A 81 und durch eine Vielzahl von das Gebiet ober- und unterirdisch querenden Leitungen auf. Die teilweise landwirtschaftlich genutzte Fläche liegt isoliert und wird durch die L 1140 von den südlich angrenzenden weitläufigen Agrarflächen getrennt. Die Fläche hat für die Erholungsnutzung keine Bedeutung.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Der Bebauungsplan schafft die bauplanungsrechtliche Grundlage für den Bau des nördlichen Teilbereichs der geplanten Westumfahrung Ludwigsburg. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Trassenverschiebung der bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „Beim Bierkeller“ festgesetzten Westumfahrung. Die Grundzüge der Planung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Beim Bierkeller“ werden damit nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplanes wird daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Na-</p>
--	--	---	---

			<p>turschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Im Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ werden die auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechts (Bebauungsplan „Beim Bierkeller“ vom 06.07.2006) bereits umgesetzten grünordnerischen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) übernommen. Die bisher als Pflanzgebote festgesetzten Flächen werden folglich als Pflanzbindung festgesetzt und damit auch langfristig gesichert.</p>
		<p><u>IV. Verkehr</u> Für eine abschließende Stellungnahme zu dem Bebauungsplan "Beim Bierkeller, 1. Änderung" fehlen uns genauere Angaben über die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Mit der Verlängerung der Straße Beim Bierkeller soll eine direkte Anbindung des bestehenden Gewerbegebiets an die südlich verlaufende L1140 in der Nähe des Autobahnzubringers geschaffen werden. Im Norden wird das Gebiet momentan über die Mörikestraße erschlossen, es ist jedoch eine Anbindung an die Daimlerstraße mittels Kreisverkehr geplant.</p> <p>Gegen die geplante Westumfahrung bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Erhebliche Zweifel bestehen jedoch bei der Anbindung dieser Straße an die bestehende Daimlerstraße im Norden, in Form eines Kreisverkehrs:</p> <p>Daten zu den Maßen des Kreisverkehrs fehlen in dieser Planung noch. Diese müssen den aktuell geltenden Richtlinien entsprechen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Planung zum angesprochenen Kreisverkehr wurde im Rahmen der Grenzen der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen mittlerweile optimiert und bis zur Ausführungsplanung ausgearbeitet. Die Planung wurde zudem einem Sicherheitsaudit unterzogen und entspricht somit den Richtlinien für Kreisverkehre. Die Ausführungsplanung wurde mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. Die Ausführungsplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>

		<p>Bedingt durch die Bahntrasse nördlich der Daimler- und Mörikestraße ist der Kreisverkehr so gestaltet, dass Verkehr aus der Mörikestraße in die Daimlerstraße kaum gebremst wird. Ein Kreisverkehr soll jedoch durch seine bauliche Ausgestaltung den Zweck haben, den Verkehr zu verlangsamen und zu verstetigen.</p> <p>Weniger als 100 Meter vom geplanten Kreisverkehr entfernt befindet sich auf der Mörikestraße eine Lichtsignalanlage für den Bahnübergang. Es ist damit zu rechnen, dass sich bei einem hohen Verkehrsaufkommen ein Rückstau bis in den Kreisverkehr hinein bildet, was es unbedingt zu vermeiden gilt. Nur 30 Meter nach der Lichtsignalanlage besteht bereits die Einmündung in die Wöhlerstraße. Außerdem folgt nach nur 200 Metern der vollsignalisierte Knoten Mörikestraße / Waldäcker. Auch diese relativ kurzen Entfernungen zum geplanten Kreisverkehr gilt es in der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse und der Erfordernis eines ausreichend groß dimensionierten Kreisverkehrs für Schwerlastverkehr, sowie der geplanten Radwegführung entlang der Mörike-/Daimlerstraße (Führung wie im Bestand) wurde die Lage des geplanten Kreisverkehr so weit wie möglich nach Norden verschoben. Die Zufahrten zum Kreisverkehr wurden entsprechend angepasst und so eingedreht, dass eine ausreichende Verlangsamung und Verstetigung des Verkehrs stattfindet.</p> <p>Die entsprechende Ausführungsplanung wurde mit dem mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. Sie ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die leistungsfähige Abfolge der drei Knotenpunkte als Kreisverkehr bzw. als vollsignalisierter Knotenpunkt Mörikestraße / Waldäcker ist in einem Verkehrsgutachten von Modus Consult für die Verkehrsmengen im Jahr 2030 prognostiziert, untersucht und bewertet worden. Hierbei sind die Qualitätsstufen bei den beiden geplanten Kreisverkehren bei „B“ bzw. „D“ und beim signalisierten Knotenpunkt Mörikestraße / Waldäcker mit „D“ bewertet worden. Diese werden somit leistungsfähig ausgebaut.</p> <p>Die beiden Kreisverkehre werden mit dem Bau der Westrandstraße umgebaut. Der Knotenpunkt Mörikestraße / Waldäcker wird zu einem späteren Zeitpunkt</p>
--	--	--	---

Zur Bewertung der genannten Punkte müssen zunächst die Verkehrsflüsse erhoben werden und Analysen zu den Verkehrsflüssen bei bestehendem Kreisverkehr angestellt werden. Auf dieser Grundlage muss der Nutzen eines Kreisverkehrs als Anschlussmöglichkeit grundlegend geprüft werden. Hätte ein Kreisverkehr negative Auswirkungen auf die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs, ist er für diesen Zweck ungeeignet.

ausgebaut, da hier noch Fragen zum Thema „Reaktivierung der Stadtbahn“ zu klären sind. Der Knotenpunkt wird aber dann ebenfalls leistungsfähig aus-/umgebaut.

Die angesprochene notwendige Lichtsignalanlage zur Querung des Gütergleises an die Firma Lotter wird aufgrund der geringen Frequenz von zwei Querungen am Tag (außerhalb der Hauptverkehrszeiten) als keinesfalls störend für den Verkehrsfluss eingestuft. Die Lichtsignalanlage wird nur bei Bedarf einer Querung geschaltet und wird ansonsten „schlafend“ gestellt.

Das Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2018 von Modus Consult liegt inklusiv der Ausführungsplanung dem Regierungspräsidium Stuttgart vor. Sie ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Vor Erstellung der Verkehrsuntersuchung von Modus Consult wurden die Verkehrsströme aller Knotenpunkte erhoben und analysiert. Zusätzlich wurden alle Knotenpunkte auf die Verkehrsbedürfnisse für das Jahr 2030 prognostiziert, berechnet und eine Leistungsfähigkeitsprüfung durchgeführt. Im maßgebenden Planfall (Prognose 2030) sind die Qualitätsstufen in der vormittäglichen Spitzenstunde für die beiden Kreisverkehre bei „B“, in der nachmittäglichen Spitzenstunde ergibt sich ein „B“ bzw. ein „D“ beim Kreisverkehr Mörike- / Wöhlerstraße. Der

		<p>Wurden andere Anschlussmöglichkeiten der Westumfahrung an die Daimlerstraße geprüft? Mit welchem Ergebnis? Wurde die Möglichkeit in Betracht gezogen, die bereits bestehende Einmündung Wöhlerstraße / Mörikestraße zu optimieren?</p>	<p>weiterhin vollsignalisierter Knotenpunkt Mörikestraße / Waldäcker wird vormittags und nachmittags mit einem „D“ bewertet. Die Leistungsfähigkeit aller Knotenpunkte ist somit ausreichend gegeben. Der Knotenpunkt Mörikestraße / Waldäcker mit der Qualitätsstufe „D“ wird derzeit noch nicht ausgebaut und erst nach den Untersuchungen zur Reaktivierung der Stadtbahntrasse erneut bewertet und gegebenenfalls neu geplant. Hierbei geht es in erster Linie um den noch zu klärenden Ausbau der Bahnquerung Richtung Asperg. Der Knotenpunkt ist aber bei den heutigen Verkehrsmengen mit Ausbau der Westrandstraße weiterhin leistungsfähig.</p> <p>In einer ersten Verkehrsuntersuchung zur Westrandstraße aus dem Jahr 2012 wurden die beiden Knotenpunkte in der Mörike- / Daimlerstraße als signalisierter Knotenpunkt und im Vergleich dazu als Kreisverkehr untersucht. Der Ausbau der Knotenpunkte zum Kreisverkehr hatte in beiden Fällen eine bessere oder zumindest gleiche Qualitätsstufe („B“, bzw. „C“). Somit hat man sich bei den beiden angesprochenen Knotenpunkten zum Ausbau als Kreisverkehre entschieden und mit der Gemeinde Möglingen abgestimmt, bzw. wurde dies auch vom Gemeinderat Möglingen gefordert.</p> <p>Alle Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsprüfung sind in den verschiedenen Verkehrsun-</p>
--	--	---	--

			<p>tersuchungen von Modus Consult beigefügt, sowie alle Qualitätsstufen nachgewiesen.</p> <p>Alle zu bauenden Kreisverkehre wurden in den letzten Wochen optimiert und in die Ausführungsplanung übernommen. Auch wurde zur gesamten Westrandstraße ein Sicherheitsaudit durchgeführt.</p>
Verband Region Stuttgart	09.05.19	<p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan "Beim Bierkeller, 1. Änderung" beschlossen: „Der Planung stehen Ziele des Regionalplanes nicht entgegen.“</p> <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus: Der Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ soll den Bau des nördlichen Abschnitts der Westumfahrung Ludwigsburg auf Möglinger Gemarkung planungsrechtlich sichern. Konkret sieht die vorliegende Änderung die Trassenverschiebung der bereits im rechtskräftigen Vorgänger-Bebauungsplan festgesetzten Westumfahrung vor. Die Gesamtplanung der Westrandstraße beinhaltet außerdem den Anschluss an das Autobahnkreuz „Ludwigsburg-Süd“ und einen neuen Kreisverkehr im Norden des Gebietes. Das Plangebiet tangiert die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellte Trasse für den Ausbau der Autobahn A 81 zwischen Zuffenhausen und Pleidelsheim. Die Trasse ist nach Plansatz 4.1.1.8 (Z) des Regionalplanes von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die einem späteren Ausbau entgegenstehen könnten. In der Begründung zum Bebauungsplan hat eine Auseinandersetzung mit diesem Belang stattgefunden. Aus regionalplanerischer Sicht ist dem Belang damit Rechnung getragen.</p> <p>Ferner ist der Ausbau der Anschlussstelle Ludwigsburg-Süd der A 81 von der vorliegenden Planung betroffen. Diese Maßnahme ist im Regionalplan als Vorschlag für den Neu- und Ausbau von Anschlussstellen festgelegt (Plansatz 4.1.1.6 (V)). In diesem Zusammenhang hat mit dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Vorabstimmung zum Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ stattgefunden. Von Seiten des Regierungspräsidiums wurde wie folgt dazu Stellung genommen: „Die kommunalen Planungen zur Westrandstraße sind mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. Im Zuge der kommunalen Planung zur</p>	Kenntnisnahme.

		Westrandstraße wurde der Ergänzungsbedarf der Rampe und der L 1140 für die Prognose 2030 ermittelt und mitgeplant. Gegebenenfalls weiterer Ertüchtigungsbedarf über 2030 hinaus kann aus heutiger Sicht durch weitere Ergänzungen an der Halbanschlussstelle erfolgen. Einen Vollausbau der Anschlussstelle Ludwigsburg-Süd wird vonseiten des Regierungspräsidiums Stuttgart daher nicht weiterverfolgt.“	
--	--	--	--

Von folgenden Stellen gingen keine Schreiben ein:

	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange
1	BUND Landkreis LB
2	Deutsche Telekom Technik GmbH
3	Industrie- und Handwerkskammer Region Stuttgart
4	LNv Arbeitskreis LB
5	Ludwigsburger Verkehrslinien
6	NABU Ludwigsburg
7	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
8	Polizeidirektion Ludwigsburg
9	RBS Wave GmbH
10	Regional Bus Stuttgart GmbH RBS
11	RWE Netzservice GmbH
12	Zweckverband Gruppenklärwerk
13	Stadt Kornwestheim